

KANTON



B E R N

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 4. September 1969

### 5958. Naturschutzgebiet Erlimoos; Gemeinde Oberbipp.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911  
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-  
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober  
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März  
1912 über den Schutz und die Erhaltung von Natur-  
denkmälern,

b e s c h l i e s s t :

#### I. Geltungsbereich

1. Das Erlimoos samt seiner nähern Umgebung  
werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt  
und mit der Bezeichnung «N 100 R 66, Naturschutz-  
gebiet Erlimoos» in das Verzeichnis der Naturdenk-  
mäler aufgenommen.

2. Das Schutzgebiet umfasst

- a) die vom Staate Bern erworbene Meliorationspar-  
zelle Nr. 35 c I bzw. das später zu errichtende ent-  
sprechende Grundbuchblatt als innere Zone;
- b) die beiden der Burgergemeinde Oberbipp verblei-  
benden Abschnitte der ehemaligen Meliorations-  
parzelle Nr. 248 als äussere Zone.

3. Der Plan 1 : 1000, angefertigt von Geometer  
Henauer am 5. Juni 1969 wird als Bestandteil dieses  
Beschlusses erklärt.

#### II. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind verboten:

- a) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von  
Abfällen und Materialien aller Art;
- b) das Campieren, insbesondere das Aufschlagen von  
Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen.

5. Die innere Zone bildet das eigentliche Natur-  
schutzgebiet, das in seiner Eigenart erhalten bleiben  
und vor allen künstlichen Eingriffen bewahrt werden  
soll.

Untersagt sind u. a.

- a) das Pflücken, Abreissen oder Ausgraben von  
Pflanzen;

- b) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege;
- c) die Verunreinigung oder die Entnahme von Wasser.

6. Die äussere Zone gilt als Grüngürtel, der einzig landwirtschaftlich genutzt werden darf.

Untersagt ist u. a. jede Veränderung durch Bauten oder Anlagen, die nicht durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingt sind.

7. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von den Schutzbestimmungen in begründeten Fällen bewilligen.

### III. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Aufsicht und Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.

10. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Erlimoos, N 100 R 66» auf den unter Ziffer 2 hiervor erwähnten Parzellen bzw. auf den noch zu errichtenden Grundbuchblättern anzumerken.

11. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger des Amtes Wangen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



*der Staatsschreiber i. V.:*

**F. Häusler**